



Projekt Nr. 028.1.051

9. Oktober 2025

Umsetzung Gefahrenkarte Rutschung, Speicherschwendi RRB-2023-8 vom 17. Januar 2023

Raumplanerische Umsetzung der nachgeführten Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi

Grundlagenbericht

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Plangebiet	4
1.2	Anlass der Planung	6
1.3	Aufgabenstellung	6
2	Übergeordnete Planungen	7
2.1	Kantonale Richtplanung	7
2.2	Kantonale Gefahrenkarten	8
2.3	Kommunale Richtplanung	13
2.4	Kommunale Nutzungsplanung	14
2.5	Bestehende Sondernutzungspläne	19
3	Thematische Aspekte	20
3.1	Verkehrerschliessung	20
3.2	Wald	21
3.3	Gewässer	21
3.4	Naturgefahren	22
3.5	Strassenlärm	22
3.6	Grunddienstbarkeiten	23
4	Ergebnis der Gefahrenabklärungen	24
4.1	Bisherige Gefahrenabklärungen	24
4.2	Überarbeitung Gefahrenkarte Rutschung	25
5	Schutzziel und Handlungsbedarf	28
6	Massnahmenplanung	29
6.1	Bauliche Schutzmassnahmen (aktive Massnahmen)	29
6.2	Raumplanerische Massnahmen (passive Massnahmen)	30
6.3	Verbleibendes Risiko	33
6.4	Organisatorische Massnahmen	33
7	Eingriff in die Eigentumsgarantie	33
7.1	Gesetzliche Grundlage	33
7.2	Öffentliches Interesse	34
7.3	Verhältnismässigkeit	34
8	Planungsinstrumente	35
8.1	Notwendige Planungsinstrumente	35
8.2	Verfahrensablauf	35
8.3	Information und Mitwirkung	36
9	Bestandteile der Planung	37
10	Beilagen	37



1 Ausgangslage

1.1 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Speicherschwendi in der Gemeinde Speicher und umfasst Teile der Gebiete Au und Ifang (nördlich der Rehetobelstrasse) sowie das Gebiet Rickhalden (südlich der Rehetobelstrasse). Es befindet sich am Siedlungsrand und weist diverse unbebaute Bauzonenflächen und Freihalteflächen auf. Topografisch befindet sich das Plangebiet an einer nach Norden abfallenden Hanglage.



Orthofoto mit AV
geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023
Plangebiet rot
umrandet

Von der vorliegenden Planung sind folgende Parzellen beziehungsweise Grundeigentümer betroffen (Stand 23. Oktober 2024):

Parzellen Nrn.	Grundeigentümer
442	Kanton Appenzell Ausserrhoden
524	Methabau Real Estate AG, Horn
566	Grögli Thomas Hugo, St.Gallen
1519	Grögli Hans Peter, Speicherschwendi
569, 1199, 1398, 1400	Gemeinde Speicher
570	Heim-Hehli Gütergemeinschaft, Speicherschwendi
571	Immo-Baufach GmbH, Speicherschwendi



Parzellen Nrn.	Grundeigentümer
795	Sutter-Gallati Ursula Gertrud, Speicherschwendi
1701	Oesch Stefan Mario, Speicherschwendi Thoma Simone Theresia, Speicherschwendi Musten Siiri-Mall, Speicherschwendi Weber Kirsten Beatrix, Speicherschwendi Celik Atiye, Celik Yusuf und Chamri Aram David, Speicherschwendi Filin Svitlana, Niederteufen Keller-Schöffmann Evelyn, Speicherschwendi Agirman Carmen und Agirman Daniel, Speicherschwendi
1726	Kläger-Fröhlich Vanessa Marjatta Anna, Speicherschwendi Kläger Roland Fredy, Speicherschwendi
1727	Felsch Quinten Tyee Michael, Speicherschwendi Linhartová Erika, Speicherschwendi
1728	Bucher Christian, Speicherschwendi Zemp Lea Maria Stefanie, Speicherschwendi
1729	Nadler Roman, Speicherschwendi Nadler Sandra, Speicherschwendi
1730	Giger Michael, Speicherschwendi Giger Sabrina Alice, Speicherschwendi
1731	Büchler Daniel Oliver, Speicherschwendi
1732	Kläger-Fröhlich Vanessa Marjatta Anna, Speicherschwendi Kläger Roland Fredy, Speicherschwendi Felsch Quinten Tyee Michael, Speicherschwendi Linhartová Erika, Speicherschwendi Bucher Christian, Speicherschwendi Zemp Lea Maria Stefanie, Speicherschwendi Nadler Roman, Speicherschwendi Nadler Sandra, Speicherschwendi Giger Michael, Speicherschwendi Giger Sabrina Alice, Speicherschwendi Büchler Daniel Oliver, Speicherschwendi
1733	Glatt Kai Philipp York, Speicherschwendi
1736	rpa solutions ag, Gossau SG
1745	Heim Kurt Johann, Speicherschwendi

Die Parzelle Nr. 1541 ist aufgrund der Datenaktualisierung Im Zentimeterbereich betroffen. Die bestehende geringe Gefährdung wird an den aktuellen Datensatz angepasst. Die Anpassung ist aufgrund der minimalen Veränderung im Plan nicht ersichtlich.



1.2 Anlass der Planung

Bereits seit längerer Zeit ist bekannt, dass im Ortsteil Speicherschwendi, insbesondere ausserhalb aber auch teilweise innerhalb des Siedlungsgebiets, Rutschprozesse ablaufen. Seit dem Jahr 2002 werden diese Rutschbewegungen periodisch eingemessen. Die Gefahrenkarte Rutschung des Kantons Appenzell Ausserrhoden wies bereits seit ihrem Erlass im Jahr 2009 auf die Gefährdung durch Rutschung innerhalb des Siedlungsgebiets hin. Einige Gebiete waren seither der gelben (geringe Gefährdung) und der blauen (mittlere Gefährdung) Gefahrenstufe zugewiesen.

Im Rahmen verschiedener Bauprojekte im Gebiet Rickhalden / Au wurden umfangreiche Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die bestehende Gefahrenkarte im Gebiet Rickhalden / Au / Ifang nicht den tatsächlichen geologischen Verhältnissen entsprach. Die Rutschbewegungen sind intensiver als bislang angenommen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat darum ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Rutschung im Detail zu analysieren und die Gefahrenkarte nötigenfalls anzupassen.

Das geologische Gutachten (siehe Kapitel 4.2.1 Gutachten Flum Geo AG) kam zum Schluss, dass der ganze Hang einer tiefgründigen, langsamen Kriechbewegung talwärts ausgesetzt ist. Diese Bewegung erfolgt nicht gleichmässig, Teile der Masse sind mit unterschiedlicher Geschwindigkeit unterwegs, es entstehen sogenannte Differentialbewegungen. Für Personen und Sachwerte besteht keine unmittelbare Gefahr, die Differentialbewegungen haben aber zur Folge, dass mit der Zeit grössere Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen entstehen können. Gemäss Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» des Bundesamts für Umwelt, BAFU aus dem Jahr 2016 ist die Intensität und damit die Gefahr von Rutschprozessen höher einzustufen, wenn diese Differentialbewegungen aufweisen. Das geologische Gutachten wurde in einem Zweitgutachten (siehe Kapitel 4.2.2 Stellungnahme Andres Geotechnik AG) bestätigt.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse musste die kantonale Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi überarbeitet werden. Die überarbeitete Gefahrenkarte Rutschung weist das Plangebiet grossflächig einer mittleren (blau) bis erheblichen (rot) Gefahrenstufe zu. Der Regierungsrat hat die angepasste Gefahrenkarte Rutschung am 17. Januar 2023 erlassen (RRB 2023-8). Die Gemeinde Speicher hat die Gefahrenkarte im Zonenplan Gefahren umzusetzen (siehe Kapitel 2.1 Kantonale Richtplanung).

1.3 Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind der Zonenplan Gefahren sowie auch der Zonenplan Nutzung aufgrund der aktualisierten Gefahrenkarte Rutschung (RRB 2023-08) für den Ortsteil Speicherschwendi anzupassen. Dazu sind der Handlungsbedarf aufgrund der neu erkannten Gefahrensituation aufzuzeigen und daraus die notwendigen Schutzmassnahmen abzuleiten und umzusetzen. Nebst den raumplanerischen Massnahmen sind auch mögliche bauliche Schutzmassnahmen zur Reduktion der Gefährdung sowie organisatorische Massnahmen zu prüfen.

Die raumplanerische Umsetzung der neuen Gefahrenkarte ist eine «Tatsachenplanung». Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist bei der Umsetzung stark beschränkt. Gemäss Art. 51 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, abgekürzt



BauG; bGS 721.1) sind Baureglement und Nutzungsplan zu überprüfen und allenfalls zu revidieren, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder es aus wichtigen öffentlichen Interessen als geboten erscheint. Die neue Gefahrenkarte Rutschung des Kantons Appenzell Ausserrhoden für das Ortsteil Speicherschwendi stellt eine wesentliche Veränderung der Ausgangslage dar und ist entsprechend von Gesetzes wegen durch die Gemeinde Speicher in der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümergebunden umzusetzen.

Die vorliegende Planung richtet sich nach der Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» (BAFU, 2016) und der Empfehlung «Raumplanung und Naturgefahren» (ARE, BWG, BUWAL, 2005).

2 Übergeordnete Planungen

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche übergeordneten Planungen für die vorliegende Planung relevant sind:

Grundlage	relevant	nicht relevant	Kapitel
Konzepte und Sachpläne Bund		X	
Bundesinventare		X	
Kantonale Richtplanung	X		2.1
Kantonale Gefahrenkarten	X		2.2
Kommunale Richtplanung	X		2.3
Kommunale Nutzungsplanung	X		2.4
Bestehende Sondernutzungspläne	X		2.5

2.1 Kantonale Richtplanung

In Anlehnung an Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, abgekürzt RPG; SR 700) hält auch Art. 8 Abs. 1 Bst. c BauG fest, dass die Richtplanung des Kantons als Grundlage für den Erlass des Richtplans Informationen über diejenigen Gebiete liefert, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Der Richtplan ist nach Art. 9 Abs. 2 BauG für die Behörden des Kantons und der Gemeinden verbindlich. Er ist insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Gemeinderichtplanungen, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.

Im kantonalen Richtplan (Stand 2019) widmet sich Kapitel L.6 dem Thema Naturgefahren. Folgende richtungsweisenden Festlegungen sind festgeschrieben:

(3.1) Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren (Gefahrenhinweis und Gefahrenkarte) insbesondere bei:



- der Erarbeitung und Genehmigung von Ortsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- der Planung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauten und Anlagen;
- der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie anderer Nutzungsrechte;
- der Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen (insbesondere Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnbauten), wasserbaulichen Massnahmen, Bodenverbesserungen und Schutzmassnahmen.

(3.2) Die Behörden gewährleisten den Schutz von Naturgefahren nach Möglichkeit mit naturnahen und raumplanerischen Massnahmen. Im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen soll die Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen nach Möglichkeiten verbessert werden. Die Massnahmen sind mit dem erarbeiteten Projekt «Lebensraumverbund AR» zu koordinieren.

Daran knüpfen folgende Festsetzungen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung, abgekürzt RPV; SR 700.1) an:

(4.1) Die Gefahrenhinweiskarten (Stand: April 2008 und Stand Juni 2009) sind integrierter Bestandteil des Richtplans und der Richtplankarte. Sie ersetzen die bestehenden Gefahrenhinweise (Interessengebiete Naturgefahren) der Richtplankarte 2002. Innerhalb des in der Richtplankarte eingetragenen Perimeters existieren zusätzlich Gefahrenkarten, welche genauere Auskünfte über Art und Intensität der Gefahren liefern.

(4.2) Geringfügige Änderungen der Gefahrenhinweiskarten gestützt auf neue Erkenntnisse (z.B. aufgrund einzelner lokaler Ereignisse, oder näherer Abklärungen, etc.) können als Fortschreibungen erfasst werden.

(4.3) Die Gemeinden beachten die Gefahrenhinweise- und Gefahrenkarten. Sie treffen im Rahmen ihrer Ortsplanungen und im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten.

2.2 Kantonale Gefahrenkarten

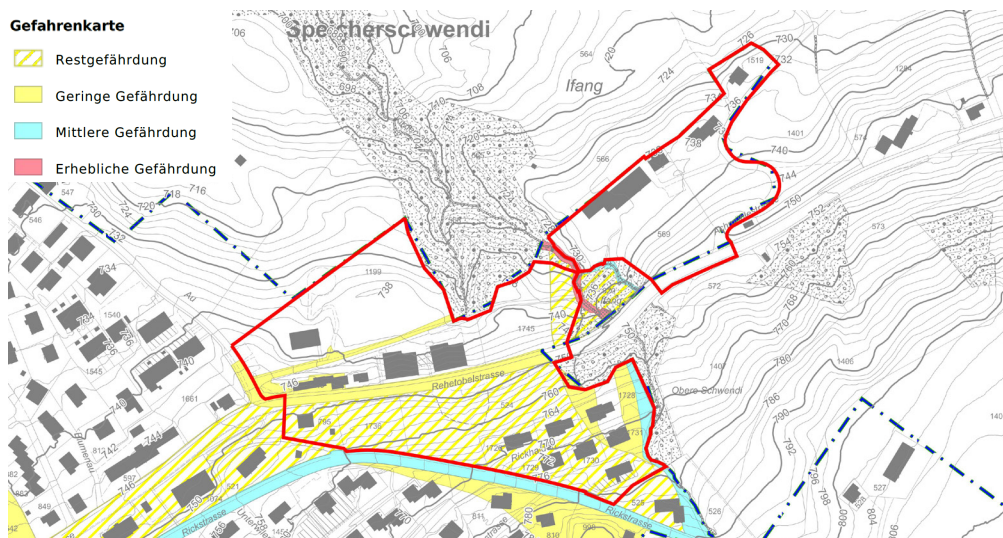
Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat im Rahmen seiner Richtplanung für den ganzen Kanton behördenverbindliche Gefahrenhinweiskarten (ausserhalb Baugebiet) und Gefahrenkarten (innerhalb Baugebiet) erarbeitet. Für die vorliegende Planung sind die kantonalen Gefahrenkarten (innerhalb Baugebiet) relevant.

Die Gefahrenkarten wurde im Juni 2009 durch den Regierungsrat erlassen. Die Gefahrenkarten umfassen in der Gemeinde Speicher die Gefahrenprozesse Rutschung und Wasser. Im Ortsteil Speicherschwendi wurden die Gefahrenkarten Rutschung und Wasser zuletzt im Jahr 2022 überarbeitet (Erlass: Januar 2023).



2.2.1 Gefahrenkarte Wasser

Die aktualisierte Gefahrenkarte Wasser für das Gebiet Speicherschwendi führt nur zu geringfügigen Änderungen in den Gefahrenstufen im Vergleich mit der bestehenden Gefahrenkarte 2009. Gemäss Gefahrenkarte besteht im Plangebiet grossflächig eine Restgefährdung durch Überschwemmung im Gebiet Rickhalden. Ausserdem besteht kleinflächig eine geringe Gefährdung durch Überschwemmung im Bereich Rehetobelstrasse und Rickhalden sowie eine mittlere Gefährdung durch Überschwemmung im Bereich der Rickstrasse und im Bereich des Kitzlerbachs nördlich der Rickstrasse. Eine mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung und Ufererosion besteht unmittelbar entlang des Kitzlerbachs nördlich der Rehetobelstrasse. Die Hochwassergefährdung im Plangebiet geht vom Kitzlerbach aus.



**Gefahrenkarte
Wasser 2022**

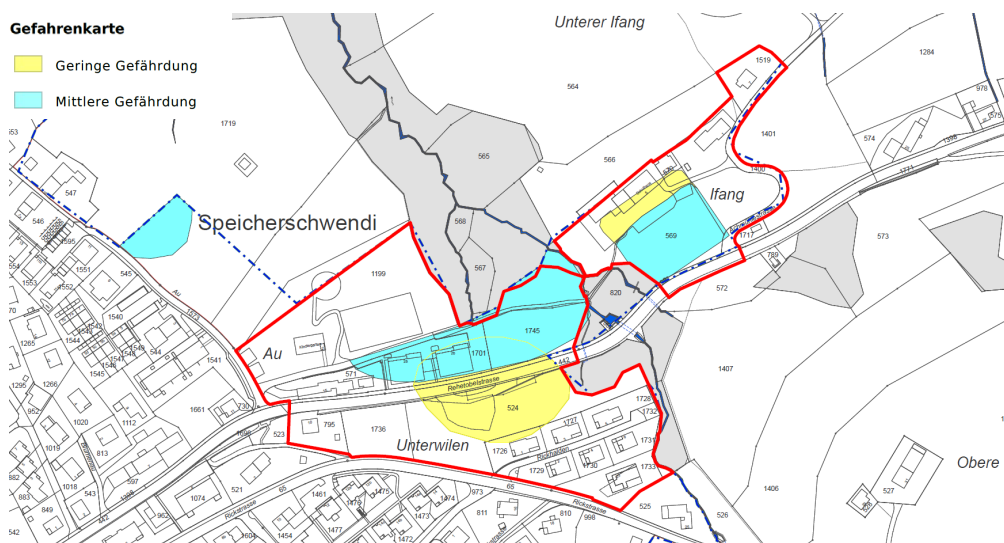
geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

Plangebiet rot
umrandet



2.2.2 Gefahrenkarte Rutschung

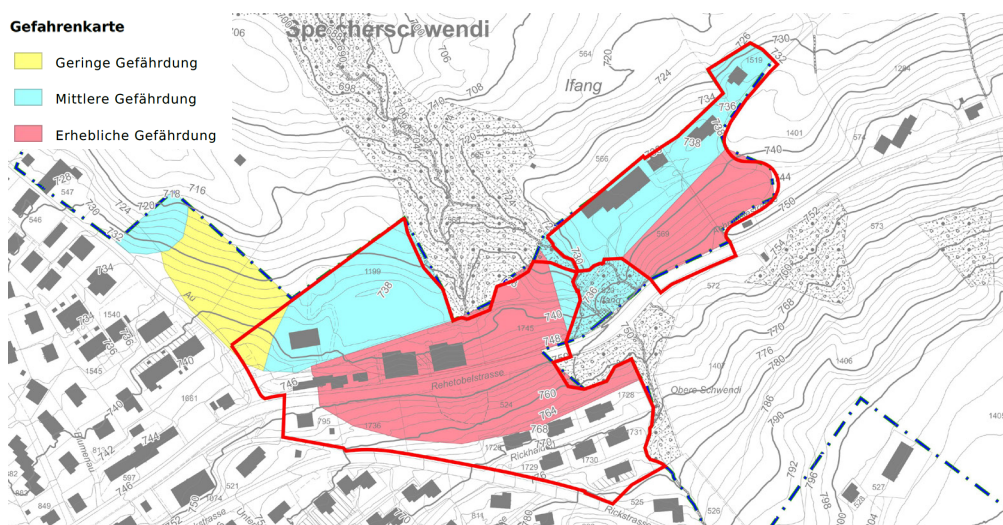
Die Gefahrenkarte Rutschung aus dem Jahr 2009 wies für das Plangebiet eine geringe Gefährdung durch eine oberflächliche, permanente Rutschbewegung aus. Die bezeichnete Rutschfläche erstreckte sich vom Gebiet Rickhalden, südlich der Rehetobelstrasse in Richtung Norden, über die Rehetobelstrasse hinaus, bis nördlich der Rehetobelstrasse in das Gebiet Au. Ausserdem wurden nördlich der Rehetobelstrasse in den Gebieten Au und Ifang geringe bis mittlere Gefährdungen durch Hangmuren ausgewiesen.



Gefahrenkarte Rutschung 2009

Plangebiet rot umrandet

Aufgrund neuer Erkenntnisse wurde die Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi angepasst. Die überarbeitete Gefahrenkarte Rutschung aus dem Jahr 2022 weist dem Gebiet grossflächig eine mittlere bis erhebliche Gefährdung und teilweise eine geringe Gefährdung durch permanente Rutschbewegungen zu. Die Gefährdung durch Hangmuren in den Gebieten Au und Ifang hat sich nicht verändert.



Gefahrenkarte Rutschung 2022

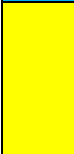
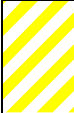
geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

Plangebiet rot umrandet



2.2.3 Bedeutung der Gefahrenstufen

Gemäss der Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» (BAFU, 2016) und der Empfehlung «Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten» (BWW, BRP, BUWAL, 1997) haben die Gefahrenstufen folgende Bedeutung:

	Gefahrenstufe	Bedeutung
	Rot: erhebliche Gefährdung	• Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. • Mit der raschen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen. oder: • Die Ereignisse treten zwar in schwächerem Ausmass, dafür aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. In diesem Fall sind Personen vor allem ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Gebäude sind von relevanten Schäden betroffen oder werden unbewohnbar.
	Blau: mittlere Gefährdung	• Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. • Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind rasche Gebäudezerstörungen in diesem Gebiet nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich Bauweise beachtet werden.
	Gelb: geringe Gefährdung	• Personen sind kaum gefährdet. • Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen, jedoch können erhebliche Sachschäden in Gebäuden auftreten.
	Gelb-weiss gestreift: Restgefährdung	• Gefährdungen mit einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit und einer hohen Intensität können durch eine gelb-weisse Signatur bezeichnet werden.
	Weiss	• Nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine oder vernachlässigbare Gefährdung.

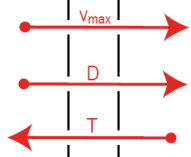
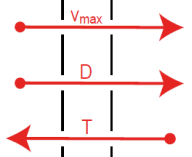
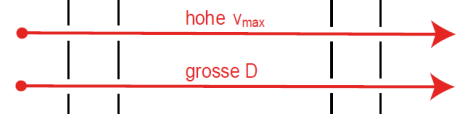
Im Falle der Permanenttrutschung weicht die Bedeutung der Gefahrenstufen leicht von der oben aufgeführten Bedeutung für die Massenbewegungs- und Hochwassergefahren ab. Da die Rutschungsprozesse sehr langsam ablaufen, sind bei einer roten oder blauen Gefahrenstufe aufgrund von Permanenttrutschungen weder innerhalb noch ausserhalb der Gebäude Personen gefährdet (1. Aufzählungspunkt bei Rot / Blau). In der roten Gefahrenstufe ist ausserdem nicht mit einer raschen Zerstörung von Gebäuden zu rechnen (2. Aufzählungspunkt bei Rot). Hingegen sind Gebäudeschäden zu erwarten (3. Aufzählungspunkt bei Rot, 2. Aufzählungspunkt bei Blau).

Bei permanenten Rutschungen ergibt sich die Gefahrenstufe direkt aus der Intensität der Rutschung, ohne Unterteilung nach Eintretenswahrscheinlichkeiten, da die Prozesse bereits im Gang sind und die Wahrscheinlichkeit damit immer bei 100 % liegt. Zur Bestimmung der Intensität bei permanenten (kontinuierlichen) Rutschungen ist gemäss Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» (BAFU 2016) die durchschnittliche (langjährige)



Rutschgeschwindigkeit v (cm/Jahr) massgebend. Folgende Faktoren können jedoch zu einer Erhöhung oder Reduktion der Intensität führen:

- $v_{\max}$ Maximale Rutschgeschwindigkeit (cm/Jahr)
- D Differenzialbewegungen innerhalb einer Gebäudenutzungsdauer (cm/10 m)
- T Tiefe der Gleitfläche, Gründigkeit der Rutschung (m)

Prozess	schwache Intensität	mittlere Intensität	starke Intensität
2. Gleitprozesse			
2.1 Aktive, kontinuierliche, permanente Rutschungen (auch die Prozesse im Permafrost)	$v \leq 2$ cm/Jahr	2 cm/Jahr $< v < 10$ cm/Jahr	$v > 10$ cm/Jahr
			
			

Faktoren zur Bestimmung der Intensität

Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» (BAFU 2016)

Die im Gebiet Speicherschwendi gemäss kantonomer Gefahrenkarte neu festgelegte mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Permanentrutschung ergibt sich aus einer tiefen bis mittleren Rutschgeschwindigkeit in Kombination mit Differentialbewegungen.



2.3 Kommunale Richtplanung

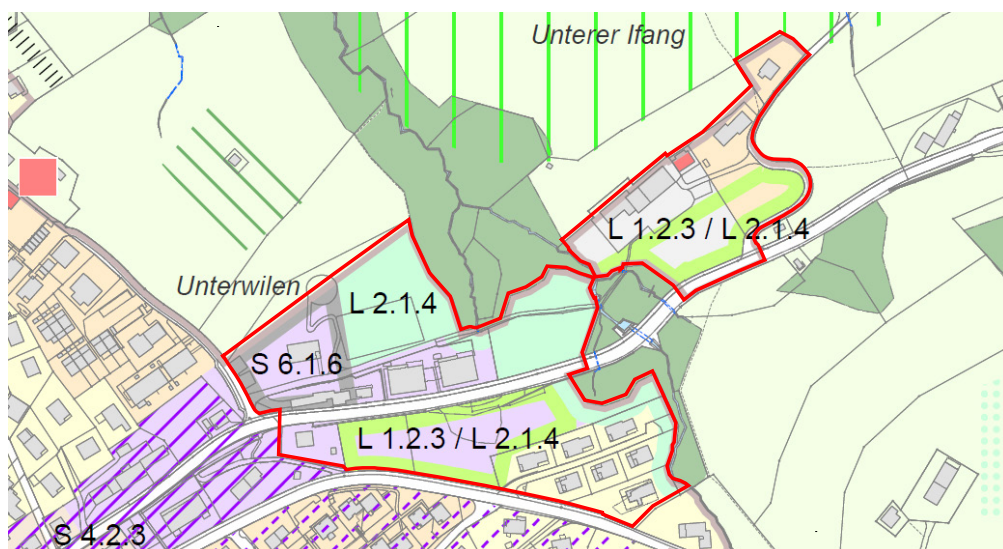
Der kommunale Richtplan der Gemeinde Speicher (Genehmigung Regierungsrat: 24. Oktober 2023 / In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat: 8. November 2023) beinhaltet im Kapitel L 2 Naturgefahren Beschlüsse zum Thema Schutz vor Naturgefahren.

Im Richtplanbeschluss L 2.1.1 Umsetzung Gefahrenkarte im Zonenplan Gefahren (Festsetzung) wird festgelegt, dass die kantonale Gefahrenkarte mit der Ortsplanungsrevision abzustimmen und in Zonenplan und allenfalls Baureglement grundeigentümerverbindlich umzusetzen ist. Potenzielle Schäden sind zu vermeiden. Die Bauzonen sind entsprechend der Gefahrenkarte anzupassen oder mit Auflagen zu versehen. Wo notwendig sind bestehende Gefahren durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege zu vermindern.

Der Richtplanbeschluss L 2.1.2 Umsetzung Schutzmassnahmen (Festsetzung) legt fest, dass Gewässer, bestehende Schutzbauten und Schutzwälder regelmässig zu unterhalten sind, um Schwachstellen rechtzeitig zu erkennen und die Schutzfunktion zu gewährleisten. Ausserdem ist das Schadenspotenzial von einzelnen Gebäuden in Gebieten mit mittlerer oder erheblicher Gefährdung mittels Objektschutzmassnahmen und/oder raumwirksamen Werken in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern zu minimieren.

Der Richtplanbeschluss L 2.1.4 Naturgefahren Rickstrasse / Rehetobelstrasse / Ifang trifft spezifische Festlegungen für das Plangebiet. Die Bauzoneneignung beziehungsweise eine mögliche Bebauung zwischen Rick- und Rehetobelstrasse und nördlich der Rehetobelstrasse muss aufgrund der angepassten Gefahrenkarte überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der grundeigentümerverbindlichen Umsetzung mittels Nutzungsplanverfahren. Die Verfahrenskoordination der notwendigen Zonenplananpassung (Zonenplan Gefahren und Zonenplan Nutzung) wird mit dem kantonalen Amt für Raum und Wald (ARW) abgesprochen.

Gemäss Richtplanbeschluss L 1.2.3 Erweiterung Landwirtschaftszone ist die Zuweisung der beiden unbebauten Flächen in den Gebieten Rickhalden und Ifang zur Landwirtschaftszone (Auszonung) zu prüfen.



Gemeinderichtplan
Siedlung / Landschaft

19.06.2023

Plangebiet rot
umrandet

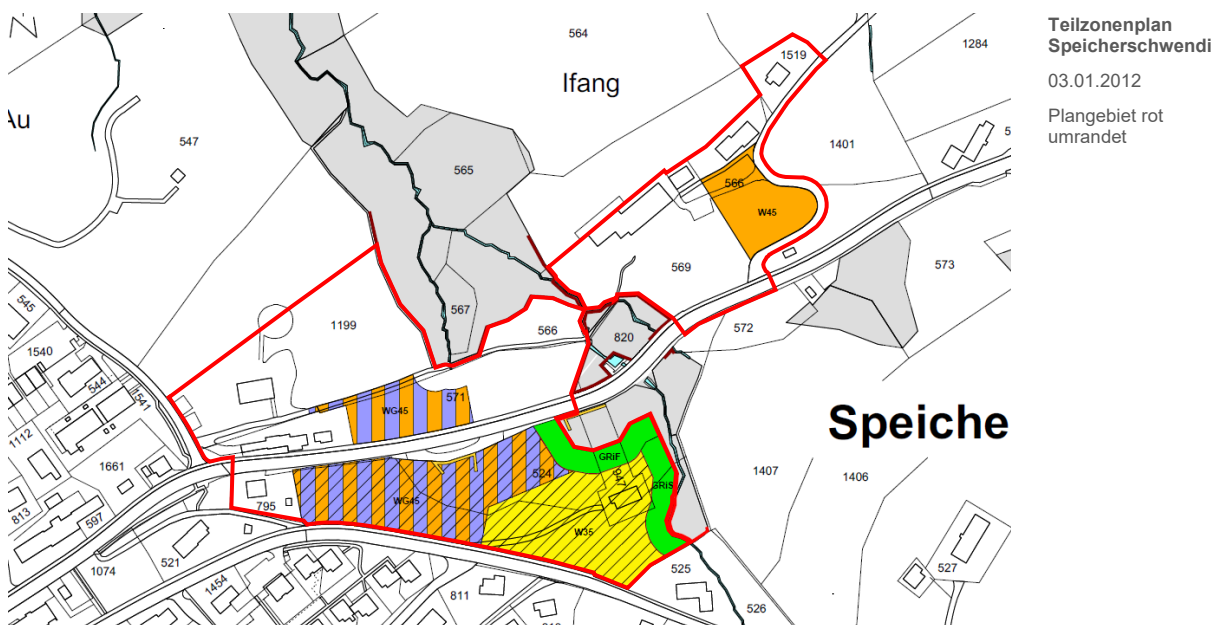


2.4 Kommunale Nutzungsplanung

2.4.1 Zonenplan Nutzung

Der Zonenplan Nutzung der Gemeinde Speicher wurde am 26. Oktober 1993 vom Regierungsrat genehmigt.

Ein Grossteil der heutigen Bauzonenflächen innerhalb des Plangebiets wurden erst im Rahmen des Teilzonenplans Speicherschwendi vom 3. Januar 2012 einer Bauzone zugewiesen. Insgesamt wurde nördlich und südlich der Rehetobelstrasse eine Fläche von ca. 15'000 m² in Wohnzonen sowie Wohn- und Gewerbezone ein- oder umgezont. Die Einzonung erfolgte auf Grundlage der vom Kanton nach anerkannten Richtlinien damals erarbeiteten Gefahrenkarte recht- und zweckmässig.

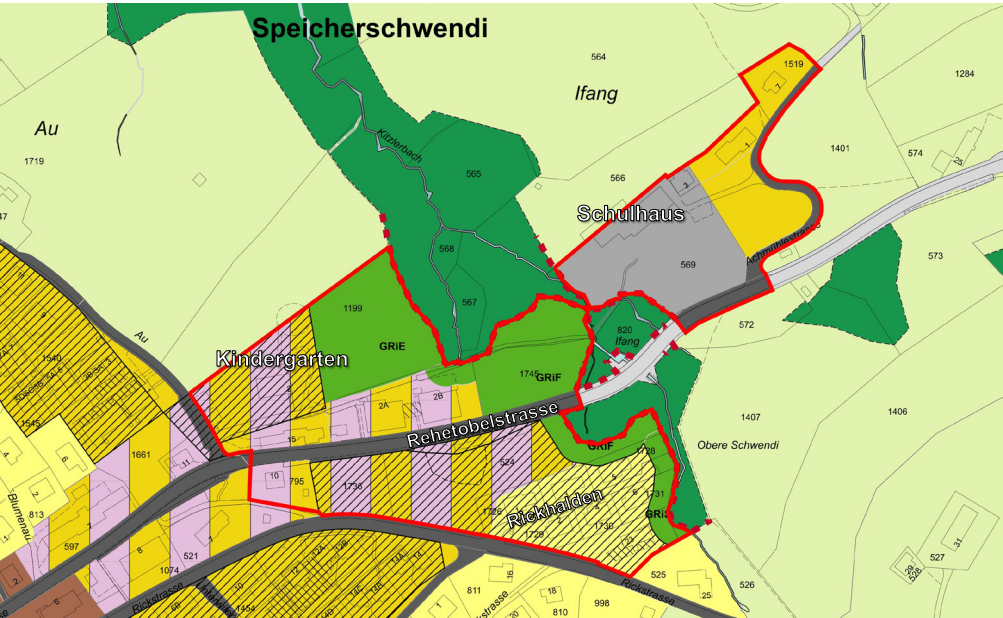


Gemäss rechtskräftigem Zonenplan Nutzung liegt das Plangebiet nördlich der Rehetobelstrasse in der Wohn- und Gewerbezone WG45 und im Bereich des Walds in der Grünzone im Baugebiet mit Zweckbestimmung Freihaltung (GRiF) sowie in der Grünzone im Baugebiet mit Zweckbestimmung Erholung (GRiE) zwischen Kindergarten und Wald. Zwischen der Rehetobelstrasse und der Rickstrasse liegt das Plangebiet in der Wohn- und Gewerbezone WG45, in den Grünzonen im Baugebiet mit Zweckbestimmung Freihaltung (GRiF) und Schutz (GRiS) entlang des Walds sowie in der Wohnzone W35 im Bereich der Strasse Rickhalden. Im Gebiet Ifang liegt das Plangebiet im Bereich des Schulhauses in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE sowie nordöstlich in der Wohnzone W45. Die Rehetobelstrasse und die Achmühlestrasse liegen innerhalb des Plangebiets in der Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone (VFIB).

Das Plangebiet ist im Bereich des Kindergartens und südlich der Rehetobelstrasse mit einer Quartierplanpflicht überlagert.



Zwischen den Gebieten Au und Rickhalden und dem Gebiet Ifang befindet sich Wald gemäss Waldgesetzgebung, dessen Grenze im rechtskräftigen Zonenplan im Bereich des Plangebiets mittels statischer Waldgrenze festgelegt wurde.



Zonenplan Nutzung
geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023
Plangebiet rot
umrandet

Gemäss Baureglement (BauR) gelten in den genannten Zonen folgende Regelbauvorschriften.

Zonenbezeichnung	W35	W45	WG45	OE	GRI
Ausnützungsziffer 1 max. (herkömmliche Bauten)	0.35	0.45	0.45 0.55	---	---
Ausnützungsziffer 2 max. (energieoptimierte Bauten)	0.4	0.5	0.5 0.6	---	---
Anzahl Vollgeschosse max.	2	2	2	---	---
Talseitig sichtbare Ge- schosse max.	2	3	3	---	---
Grenzabstand - klein min. m - gross min. m	4.0 6.0	4.0 6.0	4.0 6.0	5.0 ---	4.0 ---
Mehrlängenzuschlag	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Empfindlichkeitsstufe LSV	II	II	III	III	II

Gemäss Art. 28 BauG umfassen Grünzonen Gebiete, die nicht überbaut und je nach Zweck nur bedingt bewirtschaftet werden dürfen.



Gemäss Art. 113 BauG gilt gegenüber Waldrändern und Waldgrundstücken ein Abstand von 20 m für Bauten und Anlagen. Der Waldabstand kann bis auf 12 m verringert werden, wenn es die örtlichen Interessen zulassen und weder Interessen des Waldes noch andere öffentliche Interessen entgegenstehen.

2.4.2 Zonenplan Schutz

Der Zonenplan Schutz bezeichnet das Gebäude auf der Parzelle Nr. 570 im Gebiet Ifang als Kulturobjekt der Gemeinde. Gemäss Art. 23 BauR sind historisch, gestalterisch oder künstlerisch wertvolle Bauten oder Bauteile als Kulturobjekte in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.



Zonenplan Schutz

geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

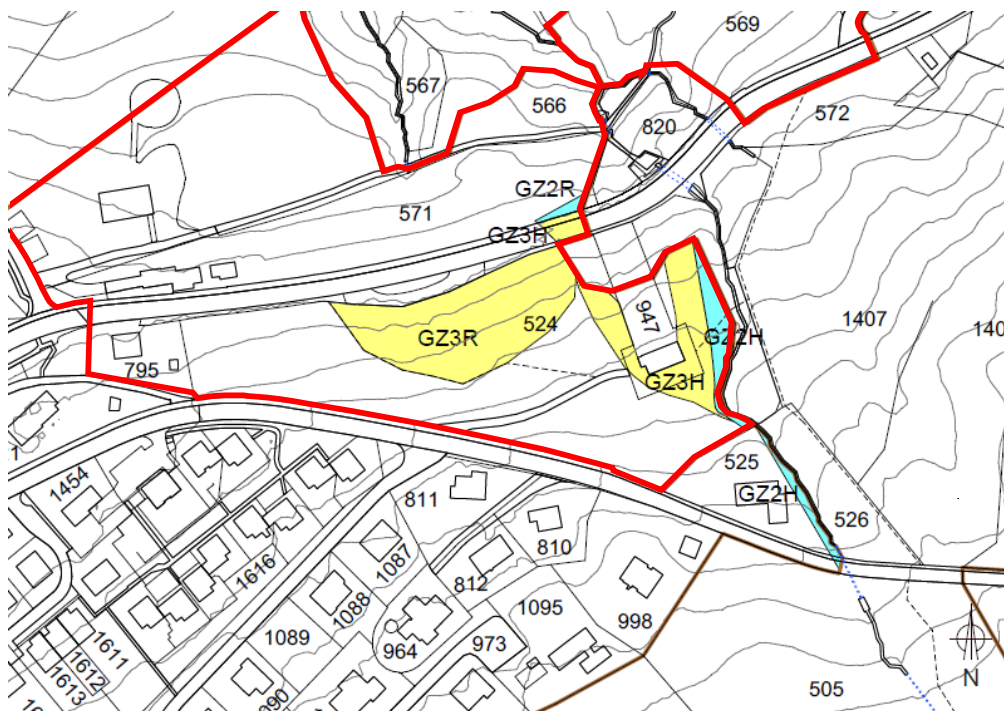
Plangebiet rot
umrandet

2.4.3 Zonenplan Gefahren

Die Gemeinden scheiden anhand der kantonalen Gefahrenkarten die grundeigentümerverbindlichen Gefahrenzonen im Rahmen der Zonenplanung aus. Mit dem Teilzonenplan Gefahren vom 3. Januar 2012 wurden die Gefahrenzonen innerhalb der Bauzonen der Gemeinde Speicher grundeigentümerverbindlich festgelegt und somit die kantonalen Gefahrenkarten umgesetzt.

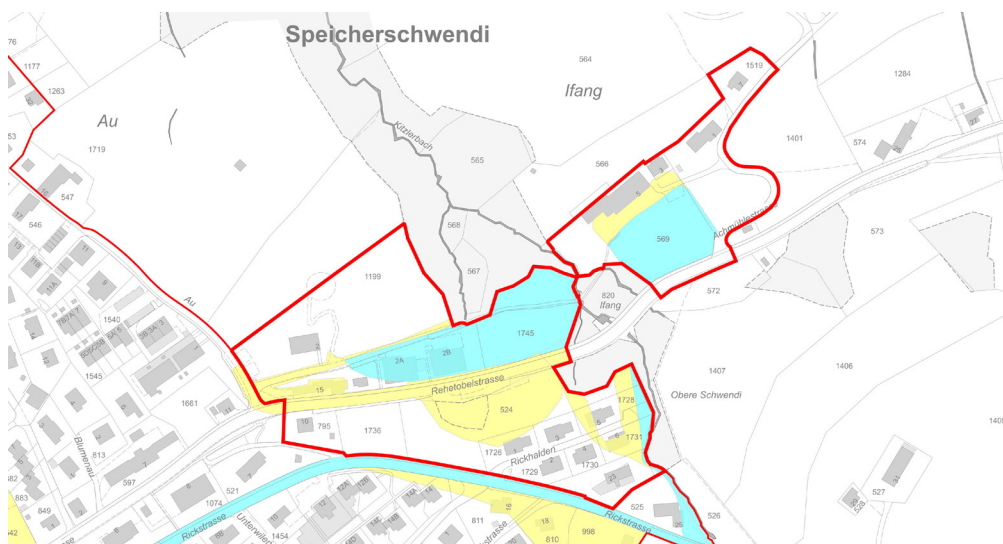
Am 7. Dezember 2012 wurde die Nachführung des Zonenplan Gefahren für die aufgrund des Teilzonenplans Speicherschwendi vom 3. Januar 2012 neu eingezonten Flächen genehmigt.





**Nachführung
Zonenplan
Gefahrenzonen**
07.12.2012
Plangebiet rot
umrandet

Im rechtskräftigen Zonenplan Gefahren sind Teile des Plangebiets der Gefahrenzone GZ3, geringe Gefährdung (gelb) durch Rutschung und Hochwasser sowie der Gefahrenzone GZ2, mittlere Gefährdung (blau) durch Rutschung zugewiesen.



**Zonenplan
Gefahren**
geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023
Plangebiet rot
umrandet

Der Zonenplan Gefahren ist aufgrund der neuen kantonalen Gefahrenkarten Rutschung und Wasser im Ortsteil Speicherschwendi anzupassen.

Gemäss Art. 36 BauG umfassen Gefahrenzonen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter



sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.

Der geltende Art. 36 Abs. 2 BauG, wonach (die Gemeinden) in Gefahrenzonen generelle Bauverbote erlassen und bauliche Auflagen verfügen können, soll gemäss Erläuterndem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen vom 2. Mai 2023 aufgehoben und durch Art. 115a E-BauG ersetzt werden. Zum Zwecke eines kantonal einheitlichen Vollzugs legt neu das kantonale Recht die materiellen Bauvorschriften für Bauvorhaben in Gefahrengebieten fest. Nach Art. 115a E-BauG dürfen in den Gefahrengebieten Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn durch geeignete Massnahmen (häufig handelt es sich um Objektschutzmassnahmen) sichergestellt ist, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität (Gefahrenstufe). Die Gesetzesänderung ist derzeit (noch) nicht auf das Plangebiet anwendbar.

Art. 27 Abs. 1-3 des Baureglements Speicher legt für die Gefahrenzonen folgendes fest:

- Gefahrenzone 1 (rot):
Neubauten sind nicht zulässig. Umbauten, Zweckänderungen, Erweiterungen, Gelände-veränderungen sowie Wiederaufbau nach Zerstörung sind nur mit Zustimmung der zustän-digen kantonalen Fachstelle zulässig. Sie dürfen nur bewilligt werden, falls das beste-hende Risiko durch die geplanten Massnahmen nicht erhöht wird und die Bauten auf den Standort angewiesen sind.
- Gefahrenzone 2 (blau):
Alle Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen sind bewilligungspflichtig. Die Er-stellung gefahrensensibler Objekte ist nicht zulässig. Massnahmen, die das Risiko beein-flussen könnten, bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle. Diese kann Auflagen zur Gefahrenverminderung verfügen.
- Gefahrenzone 3 (gelb)
Die Realisierung gefahrensensibler Objekte, wie öffentliche Bauten, Bauten in Leichtbau-weise (mit Ausnahme der Kleinbauten gemäss Art. 11 der kantonalen Bauverordnung), Tiefgaragen, intensiv genutzte Untergeschosse, Lager von umweltgefährdenden Stoffen, usw. bedarf einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Fachstelle. Diese kann Auf-lagen zur Gefahrenverminderung verfügen.

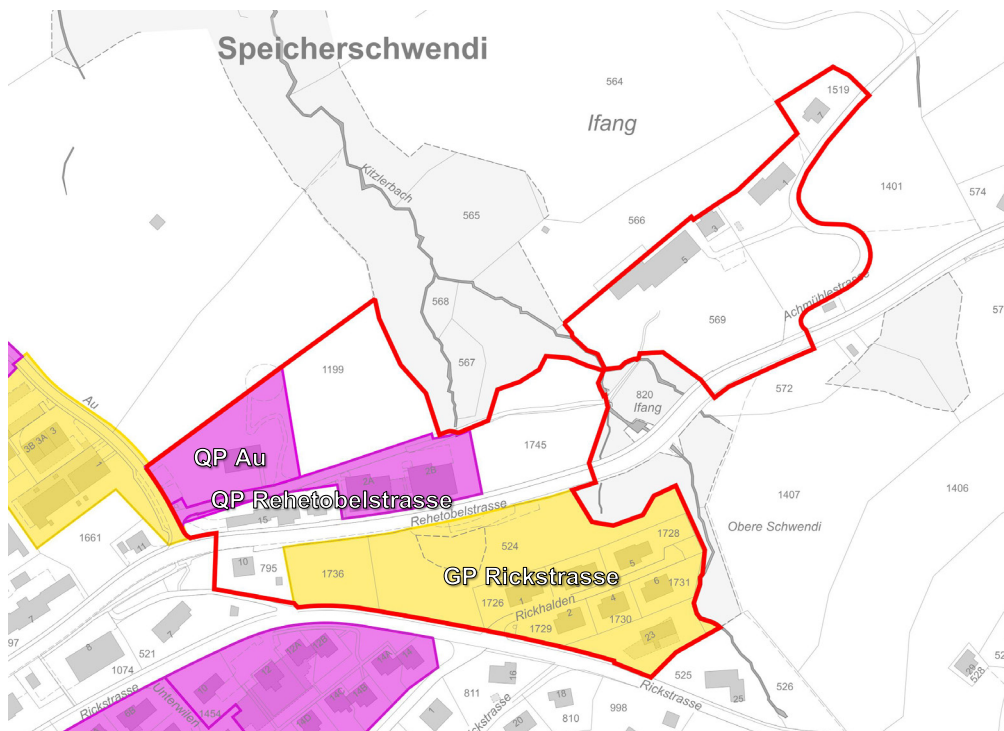
Art. 27 Abs. 4 BauR legt fest, dass für Gebiete, für die keine Gefahrenzone bezeichnet wird und bei Objekten in der Gefahrenzone 3, für die keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle erforderlich ist, die mögliche Gefährdung durch Naturgefahren bei der Erstellung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen angemessen zu berücksichtigen ist. Dies gilt insbe-sondere auch für oberflächlich fliessendes Hangwasser. Die Behörde kann Empfehlungen ab-geben.



2.5 Bestehende Sondernutzungspläne

Innerhalb des Plangebiets befinden sich folgende drei rechtskräftige Sondernutzungspläne:

- Quartierplan Au Parz. Nr. 1199 vom 11.02.2003
- Quartierplan Rehetobelstrasse Parz. Nr. 571, 1199, 1701 vom 04.07.2014
- Gestaltungsplan Rickstrasse vom 04.09.2014



Sondernutzungspläne

geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

Plangebiet rot
umrandet

Die bestehenden Sondernutzungspläne sind im Rahmen der vorliegenden Planung zu überprüfen und anzupassen.

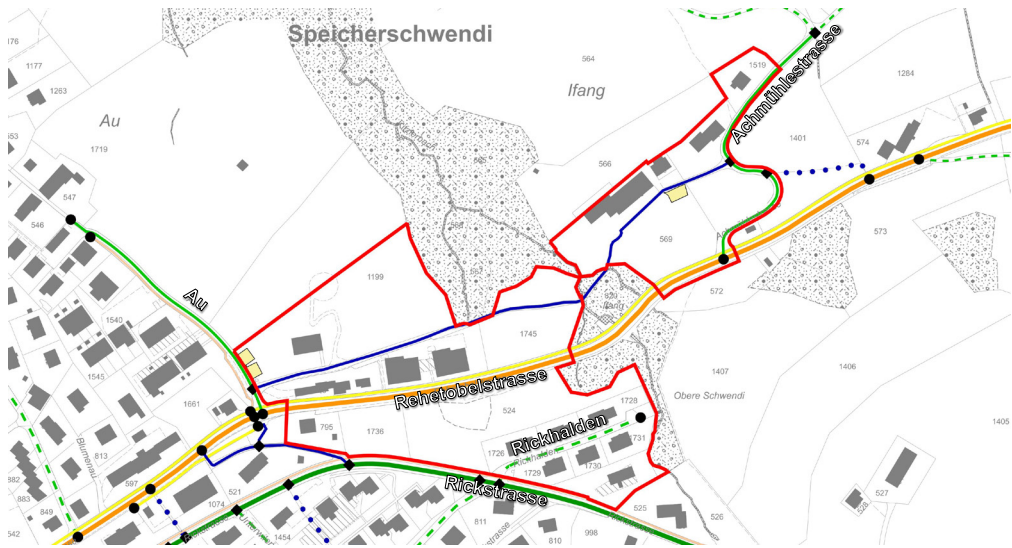


3 Thematische Aspekte

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche thematischen Aspekte die vorliegende Planung tangieren und zu beachten sind.

Thema	betroffen	nicht betroffen	Kapitel
Verkehrerschliessung	X		3.1
Wald	X		3.2
Gewässer	X		3.3
Naturgefahren	X		3.4
Bodenbelastung		X	
Strassenlärm	X		3.5
Nichtionisierende Strahlung		X	
Grunddienstbarkeiten	X		3.6

3.1 Verkehrerschliessung



Strassenverzeichnis
geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023
Plangebiet rot
umrandet

Durch das Plangebiet verläuft die Regionalverbindungsstrasse Rehetobelstrasse (Kantonsstrasse). Daran angeschlossen sind die Zufahrtsstrassen Au und Achmühlestrasse (Gemeindestrassen), welche die nördlich der Rehetobelstrasse liegenden Teile des Plangebiets für den motorisierten sowie den Fuss- und Veloverkehr erschliessen. Ebenfalls an der Rehetobel angeschlossen ist die Sammelstrasse Rickstrasse (Gemeindestrasse) und daran angeschlossen der Zufahrtsweg Rickhalden (Genossenschafts-, Korporationsstrasse). Die Rickstrasse und der Zufahrtsweg Rickhalden erschliessen den südlich der Rehetobelstrasse liegenden



Teil des Plangebiets für den motorisierten sowie den Fuss- und Veloverkehr. Durch den nördlichen Teil des Plangebiets verläuft ein Wanderweg, der die Zufahrtsstrassen Au und Achmühlestasse miteinander verbindet. Direkt westlich des Plangebiets verläuft ein Fussweg, der die Rehetobelstrasse und die Rickstrasse miteinander verbindet.

Das Plangebiet liegt in der ÖV-Güteklasse D - mittelmässige Erschliessung. Die nächstgelegenen ÖV-Haltestellen sind die Bushaltestelle «Bären» westlich des Plangebiets und die Bushaltestelle «Sonne» östlich des Plangebiets. Das Gebiet Rickhalden liegt teilweise in keiner ÖV-Güteklasse.

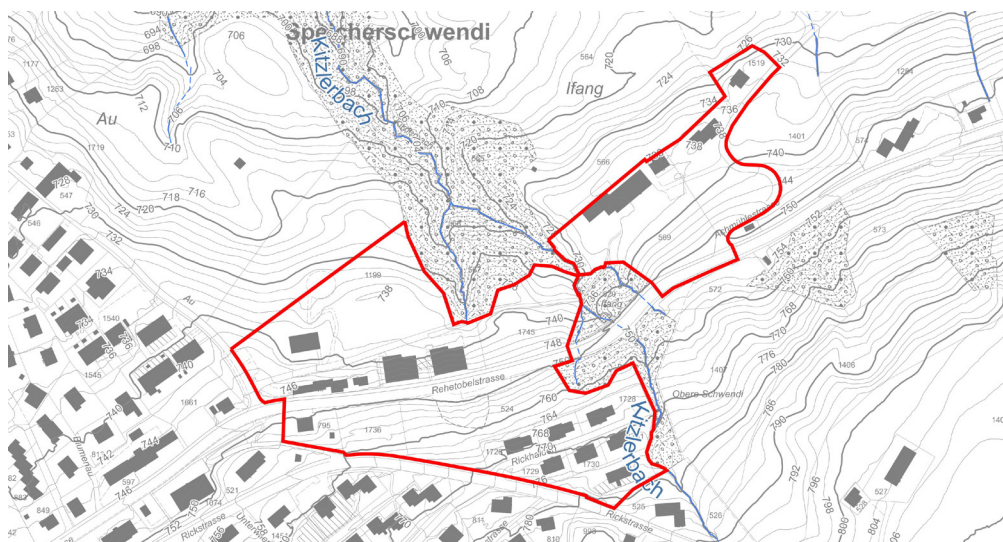
3.2 Wald

Zwischen den Gebieten Au und Rickhalden und dem Gebiet Ifang befindet sich Wald gemäss Waldgesetzgebung (siehe Kapitel 2.4.1 Zonenplan Nutzung).

3.3 Gewässer

3.3.1 Gewässernetz und Gewässerraum

Das Plangebiet wird durch den Kitzlerbach durchtrennt. Er verläuft nördlich und südlich der Rehetobelstrasse offen, innerhalb des Walds oder angrenzend an diesen und im Bereich der Rehetobelstrasse eingedolt unter der Rehetobelstrasse hindurch.



Gewässernetz
GN10

geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

Plangebiet rot
umrandet

Für den Kitzlerbach ist kein rechtskräftiger Gewässerraum festgelegt.

Gewässer benötigen ausreichend Raum, um ihre natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser sowie die Wassernutzung einschliesslich Naherholung gewährleisten zu können. Weite, naturnahe Uferbereiche sind hierfür ebenso entscheidend wie eine eigendynamische und vielfältige Gewässersohle.

Seit Januar 2011 ist im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz der sogenannte Gewässerraum verankert. Die Kantone sind demnach verpflichtet, die den Gewässern zustehenden



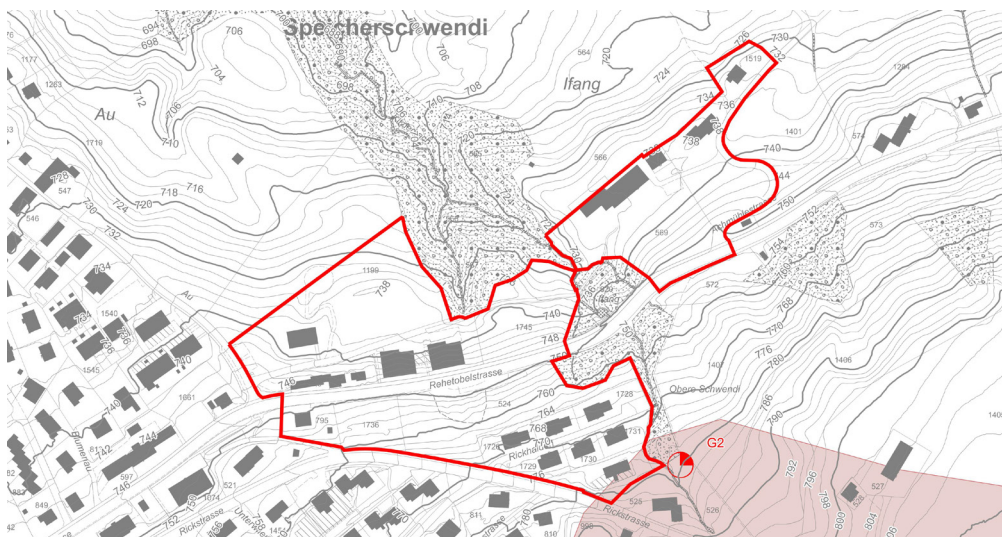
Räume auszuscheiden. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird sichergestellt, dass die wichtigen Lebensräume in und am Gewässer erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden können und der Hochwasserabfluss auch zukünftig möglich ist. Deshalb steht der Gewässerraum primär dem Gewässer zur Verfügung und ist bei Bauvorhaben und bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Diese sehen bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite bis 12 m einen beidseitigen Abstand von 8 m plus die Breite der Gerinnesohle vor. Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 12 m gilt ein beidseitiger Abstand von 20 m. Der Abstand wird gemessen ab der bestehenden Uferlinie (Gewässerrand).

3.3.2 Gewässerschutz

Gemäss Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet in der südlichsten Ecke im Gewässerschutzbereich Au und damit in einem besonders gefährdeten Bereich gemäss Art. 29 GSchV.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine gefasste Quelle.



Gewässerschutzkarte

geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

Plangebiet rot umrandet

3.4 Naturgefahren

Das Thema Naturgefahren ist in den Kapiteln 2.2 Kantonale Gefahrenkarte und 2.4.2 Zonenplan Gefahren abgehandelt.

3.5 Strassenlärm

Im Plangebiet besteht eine Lärmbelastung durch die Rehetobelstrasse. Gemäss Strassenlärmmkarte werden entlang der Rehetobelstrasse die Immissionsgrenzwerte für die Wohn- und Gewerbezone WG45 und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE (ES III) eingehalten.





Strassenlärm

geoportal.ch
Zugriff: Oktober 2023

Plangebiet rot
umrandet

3.6 Grunddienstbarkeiten

Gemäss möglicher Einsicht in die Grundbuchauszüge bestehen keine Einträge, die einer raumplanerischen Umsetzung der Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi entgegenstehen würden.



4 Ergebnis der Gefahrenabklärungen

4.1 Bisherige Gefahrenabklärungen

Die Rutschungen im Ortsteil Speicherschwendi sind seit längerem bekannt. Seit dem Jahr 2002 wird das Gebiet mit Messpunkten geodätisch überwacht. Die kantonalen Gefahrenkarten für die Gemeinde Speicher wurden erstmals im Juni 2009 vom Regierungsrat erlassen. Darin ging man aufgrund der damaligen Kenntnisse davon aus, dass das grossflächige Rutschgebiet nördlich der Siedlung nicht bis in das Siedlungsgebiet reicht. Innerhalb des Siedlungsgebiets war eine kleine, flachgründige, permanente Rutschfläche mit geringer Gefährdung südlich der Rehetobelstrasse bekannt und in der Gefahrenkarte bezeichnet.

Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen des Teilzonenplans Speicherschwendi vom 3. Januar 2012 nördlich und südlich der Rehetobelstrasse sowie im Gebiet Ifang eine Fläche von insgesamt ca. 15'000 m² in Wohnzonen sowie Wohn- und Gewerbebezonen ein- oder umgezont. Gleichzeitig wurden die kantonalen Gefahrenkarten mit dem Teilzonenplan Gefahren vom 3. Januar 2012 grundeigentümergebunden im Zonenplan der Gemeinde Speicher umgesetzt. Im Dezember 2012 wurde der Zonenplan Gefahren für die neu eingezonten Flächen im Ortsteil Speicherschwendi nachgeführt.

Im Jahr 2014 wurde nördlich der Rehetobelstrasse der Quartierplan Rehetobelstrasse Parz. Nr. 571, 1199, 1701 und südlich der Rehetobelstrasse der Gestaltungsplan Rickstrasse erlassen. Im Jahr 2015 wurden die Baubewilligungen für die Einfamilienhäuser im Gebiet Rickhalde gemäss Gestaltungsplan Rickstrasse und der beiden Mehrfamilienhäuser nördlich der Rehetobelstrasse gemäss Quartierplan Rehetobelstrasse Parz. Nr. 571, 1199, 1701 erteilt.

Ebenfalls im Jahr 2015 wurden die geodätischen Messungen durch die FS Geotechnik AG neu ausgewertet. Man kam zum Schluss, dass das Rutschgebiet nördlich der Rehetobelstrasse bis ins Siedlungsgebiet reicht und sich das Gelände nördlich der Rehetobelstrasse grossflächig mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von ca. 30 mm/Jahr langsam talwärts bewegt. Es wurde davon ausgegangen, dass es sich um mittel- bis tiefgründige Prozesse handelte, was zu diesem Zeitpunkt aufgrund fehlender Messungen aber noch nicht bestätigt war. Ausserdem wurde vermutet, dass sich das Rutschgebiet bis zur Rickstrasse erstrecken könnte.

Im Zuge des Baus der beiden Mehrfamilienhäuser nördlich der Rehetobelstrasse im Jahr 2016 wurde deshalb ein tiefer Inklinometer (Messrohr) gebohrt, um Erkenntnisse über die Mächtigkeit der Rutschmasse zu erlangen. Erstmals wurde klar, dass sich die Gleitfläche nördlich der Rehetobelstrasse in einer Tiefe von ca. 40 m befindet und es sich somit um eine sehr tiefgründige Rutschung handelt.

Im Rahmen des Bauprojekts für die Mehrfamilienhäuser südlich der Rehetobelstrasse gemäss Gestaltungsplan Rickstrasse wurde die FS Geotechnik AG von der Grundeigentümerschaft mit der geologischen Abklärung beauftragt und im Jahr 2017 drei tiefe Inklinometerrohre südlich der Rehetobelstrasse gebohrt. Es zeigte sich, dass die Gleitfläche oben im Hang «ausbeisst», beziehungsweise an die Oberfläche tritt und somit dort das Ende der Rutschfläche bildet.



Im Jahr 2018 wurden weitere Messrohre gebohrt und sämtliche Inklinometer im Hang südlich der Rehetobelstrasse nochmals eingemessen. Der lagemässige Verlauf der Rutschung konnte nun besser eingegrenzt werden. Ausserdem wurde festgestellt, dass die Rutschung unterschiedliche Rutschgeschwindigkeiten aufweist, wodurch grössere Schäden an Gebäuden entstehen können.

Die Realisierbarkeit des Bauprojekts für die Mehrfamilienhäuser südlich der Rehetobelstrasse wird aufgrund der neuen Erkenntnisse, insbesondere aufgrund der Differentialbewegungen und des damit einhergehenden Schadenspotenzials, in Frage gestellt. Die Grundeigentümerschaft holte sich eine Zweitmeinung bei der Andres Geotechnik AG ein. Von den Geologen wird der Standpunkt vertreten, dass das bis anhin geplante Projekt mit vernünftiger Wirtschaftlichkeit und tragbaren Risiken in diesem Hang nicht realisiert werden kann.

Im Jahr 2020 wurden die Inklinometer erneut von der FS Geotechnik AG eingemessen, welche zur Erkenntnis kam, dass sich ausreichend geschützte Gebäude wohl nur mit nicht verhältnismässigem Aufwand realisieren lassen. Die FS Geotechnik AG empfahl dem Amt für Raum und Wald (ARW) die kantonale Gefahrenkarte anzupassen.

4.2 Überarbeitung Gefahrenkarte Rutschung

4.2.1 Gutachten FlumGeo AG

Das ARW erteilte der FlumGeo AG im Jahr 2020 den Auftrag, die Gefahrensituation innerhalb des Siedlungsgebiets aufgrund der neuen Grundlagen und Messungen zu bewerten und die Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi entsprechend zu überarbeiten. Die Überarbeitung der Gefahrenkarte erfolgte nach der Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren», BAFU 2016. Die detaillierten Ergebnisse sind im Bericht zur Gefahrenkarte der FlumGeo AG, dat. 5. Juni 2021 (rev. 28. September 2021) (siehe Kapitel 10 Beilagen) ersichtlich.

Die Fläche der permanenten Rutschung wurden aufgrund von Geländeaufnahmen, der geodätischen Überwachung, der bestehenden Gefahrenkarte und der Auswertung der Inklinometermessungen festgelegt.

Grundsätzlich werden den permanenten Rutschungen aufgrund ihrer Rutschgeschwindigkeit verschiedene Intensitäten zugeordnet. Da aber weitere Faktoren (siehe auch Kapitel 2.2.3 Bedeutung der Gefahrenstufen) die Auswirkung einer Rutschung beeinflussen, können unter spezifischen Kriterien Intensitätswechsel vorgenommen werden.

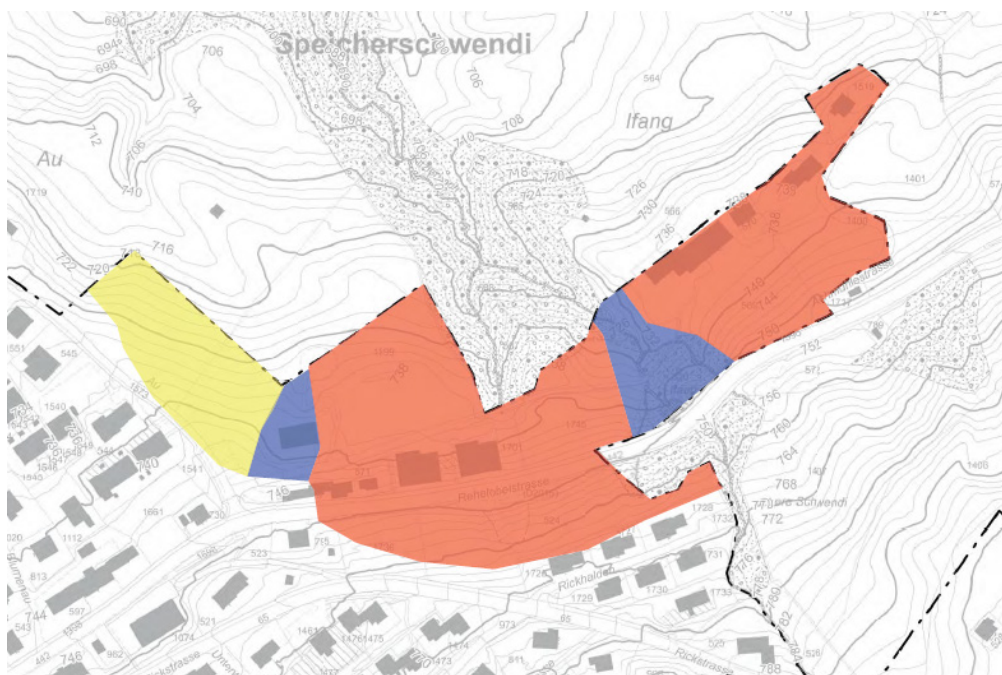
Die Geschwindigkeit der Rutschung im Bereich des Perimeters der Gefahrenkarte wurde mittels der Nachvermessung von Vermessungspunkten und der Auswertung der Inklinometermessungen festgelegt. Bei der geodätischen Vermessung wurden zusätzlich zum bestehenden Netz von Überwachungspunkten in der Rutschung nochmals 55 Vermessungspunkte nachvermessen. Innerhalb der Rutschfläche wurden geringe ($v < 2$ cm/Jahr) bis mittlere (2 cm/Jahr $< v < 10$ cm/Jahr) Rutschgeschwindigkeiten festgestellt. Wird nur die Verschiebungsgeschwindigkeit betrachtet, treten innerhalb des Perimeters der Gefahrenkarte schwache bis mittlere Intensitäten auf. Deutlich grössere Geschwindigkeiten von teilweise bis zu 30 cm/Jahr treten vorwiegend ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte auf.



Weist ein Rutschgebiet unterschiedliche Rutschgeschwindigkeiten, sogenannte Differentialbewegungen, auf, ist jedoch gemäss Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» von einer höheren Intensität auszugehen, da Scherkräfte wirksam werden, die Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen verursachen. Je nachdem wie stark die Differentialbewegung ist, ist die Intensität um eine ($D = 2-10 \text{ cm}/10 \text{ m}$) bis zwei ($D > 10 \text{ cm}/10 \text{ m}$) Stufen zu erhöhen. Die Rutschfläche im Ortsteil Speicherschwendi innerhalb des Perimeters der Gefahrenkarte weist Differentialbewegungen auf. Die Intensitätsstufe ist gemäss Auswertung der FlumGeo AG auf einem Grossteil der Rutschfläche um eine Stufe zu erhöhen. Die Kriterien für einen Intensitätswechsel aufgrund der maximalen Rutschgeschwindigkeit und der Tiefe der Gleitfläche werden nicht erfüllt.

Somit ergibt sich aufgrund der Beurteilung der FlumGeo AG grossflächig eine mittlere bis starke Intensität sowie teilweise eine schwache Intensität durch die permanente Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi. Bei Permanenttrutschungen ergibt sich die Gefahrenstufe direkt aus der Intensität der Rutschung (siehe auch Kapitel 2.2.3 Bedeutung der Gefahrenstufen).

Intensität	stark		erhebliche Gefährdung	Gefahrenstufe
	mittel		mittlere Gefährdung	
	schwach		geringe Gefährdung	



Vorschlag
Gefahrenkarte
05.06.2021
(rev. 28.09.2021)
FlumGeo AG

4.2.2 Stellungnahme Andres Geotechnik AG

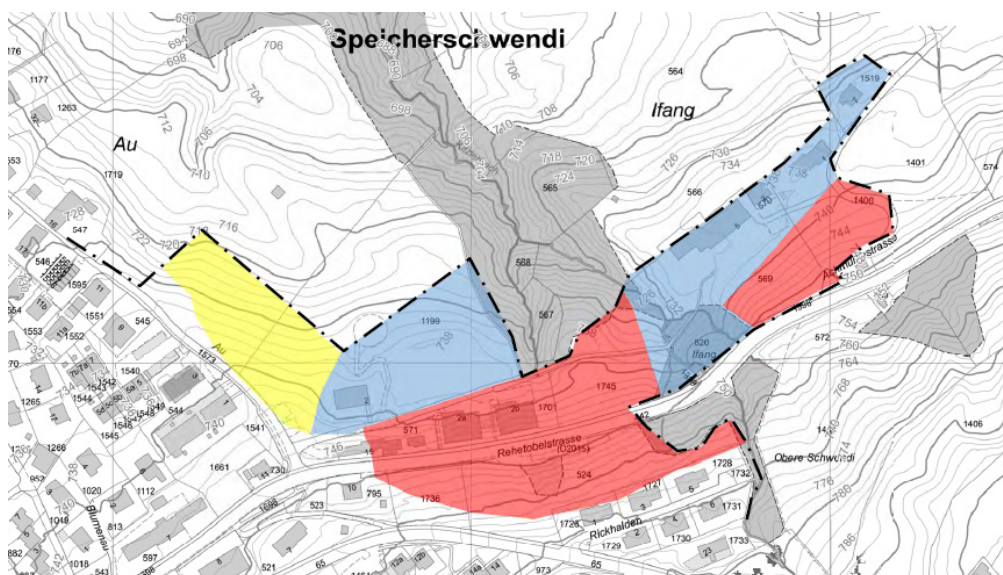
Da die Auswirkungen für die Grundeigentümer bei einer erheblichen Gefährdung gravierend sind, beauftragte das Amt für Raum und Wald die Andres Geotechnik AG damit, die



geologischen Grundlagen im Bericht der FlumGeo AG kritisch zu prüfen und zu überprüfen, ob die durchgeführten Abklärungen seriös und die daraus gezogenen Schlüsse korrekt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Überprüfung sind im Kurzbericht vom 19. Januar 2022, in der Geotechnischen Stellungnahme vom 5. Juli 2022 sowie in der Ergänzenden Geotechnischen Stellungnahme vom 4. August 2022 der Andres Geotechnik AG ersichtlich (siehe Kapitel 10 Beilagen).

Die Beurteilung im Bericht der FlumGeo AG zur Anpassung der Gefahrenkarte wurde gemäss Beurteilung der Andres Geotechnik AG korrekt vorgenommen. Die erneute Auswertung der Messungen ergab gegenüber den vormaligen Messungen jedoch geringfügige Änderungen. Die Rutschsituation hat sich an gewissen Messpunkten bedingt verlangsamt, beziehungsweise stabilisiert. Mit den neuen Vermessungen wurde ein Augenmerk auf eine weitere Differenzierung der Gefahrenstufen gelegt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse aus den aktuellen Messungen und einer Neuinterpretation der Geländebewegungen konnte die Gefahrenkarte nochmals leicht angepasst werden. Gewisse Bereiche konnten aufgrund der neuen Beurteilung von einer erheblichen in eine mittlere Gefährdung herabgestuft werden. Allerdings beschränkt sich dies auf die weniger relevanten Randbereiche des untersuchten Gebiets. Die zentralen Gebiete direkt ober- und unterhalb der Rehetobelstrasse verbleiben weiterhin in einer erheblichen Gefährdung.

Für die Erstellung der Gefahrenkarte gemäss der Vollzugshilfe des BAFU, welche gemäss Rechtsprechung anzuwenden ist, besteht in der Beurteilung der Gefährdung nur wenig Spielraum für Interpretationen. Mit dem neuen Vorschlag für die Gefahrenkarte wurde der Beurteilungsspielraum in diesem Sinne ausgeschöpft, dass weitere Herabstufungen in den Gefahrenstufen fachlich nicht mehr vertretbar sind. Sowohl die FlumGeo AG als auch die Andres Geotechnik AG stehen fachlich hinter diesem neuen Vorschlag.



Vorschlag
Gefahrenkarte

05.06.2022

Andres Geotechnik AG

Die Andres Geotechnik AG weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die im beurteilten Gebiet ebenfalls kartierten Gefährdungen Überflutung, Hangmuren und Oberflächenabfluss die Rutschungen ungünstig beeinflussen können und in allen Betrachtungen miteinzubeziehen sind.



5 Schutzziel und Handlungsbedarf

Die im Plangebiet festgestellte permanente Rutschung bedeutet trotz erheblicher Gefährdung keine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte. Da sich die Rutschmasse im Ortsteil Speicherschwendi nur sehr langsam und kontinuierlich vorwärtsbewegt und sich die Gleitfläche sehr tief unter der Oberfläche befindet, ist von keinen plötzlichen, schnellen Massenbewegungen auszugehen. Die Differentialbewegungen haben aber zur Folge, dass mit der Zeit, insbesondere im Bereich der erheblichen Gefährdung, grössere Schäden (Risse) an Bauten und Anlagen entstehen können. Davon betroffen sind auch die bestehenden Infrastrukturanlagen, wovon insbesondere die Rehetobelstrasse sowie die Entsorgungsanlage auf der Bau-rechtsparzelle Nr. D2015 im Bereich der erheblichen Gefährdung liegen. Die im beurteilten Gebiet ebenfalls kartierten Gefährdungen Überflutung, Hangmuren und Oberflächenabfluss können die Rutschung zudem ungünstig beeinflussen. Ist ein steiler Hang mit Wasser gesättigt, kann aus einer flachgründigen Rutschung eine Hangmure entstehen. Bei Hangmuren kommt zusätzlich zur Massenverlagerung die Gefährdung durch nachfliessendes Wasser hinzu (Murgang).

Aufgrund der Bundesgesetze über den Wald, über den Wasserbau sowie über die Raumplanung sind die Behörden verpflichtet Menschen sowie erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Das Schutzziel im Zusammenhang mit permanenten Rutschungen ist die Verhinderung von Schäden und zusätzlichen Risiken.

Dieses Schutzziel kann im aktuellen planungsrechtlichen Zustand nicht erfüllt werden. Die erhebliche Gefährdung durch die permanente Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi betrifft Flächen innerhalb der Bauzone, die teilweise bereits bebaut sind sowie die bestehenden Infrastrukturen. Langfristig ist mit Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen zu rechnen. Eine Bebauung der heute noch unbebauten, von der permanenten Rutschung betroffenen Bauzonenflächen hat einen Anstieg des Schadensrisikos zur Folge.

Es besteht ein Schutzdefizit und somit ein Handlungsbedarf. Es ist zu prüfen, ob das Schutzdefizit mit geeigneten Massnahmen behoben werden kann. In manchen Fällen kann die angestrebte Sicherheit jedoch nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden. Das Schutzdefizit kann nicht immer mit vertretbarem Aufwand beseitigt werden.



6 Massnahmenplanung

Die Massnahmenplanung zeigt auf, ob die Risiken mit einem verhältnismässigen Aufwand reduziert werden können und das Schutzziel damit erreicht werden kann. Es wird zwischen aktiven und passiven Schutzmassnahmen unterschieden. Mit aktiven Massnahmen wird der Prozessablauf beeinflusst. Zu den aktiven Massnahmen zählen punktuelle bauliche Schutzmassnahmen und auch flächendeckende Massnahmen. Mit passiven Massnahmen wird das Ausmass eines möglichen Schadens verringert, ohne den Ablauf des Ereignisses zu beeinflussen. Die passiven Massnahmen umfassen die raumplanerischen Massnahmen, wozu auch das gefahrengerechte Bauen / der Objektschutz gehört. Raumplanerische Massnahmen haben von Gesetzes wegen Priorität und sind aktiven / baulichen Schutzmassnahmen im Grundsatz vorzuziehen. Dort wo Siedlungen bereits bestehen und erst im Nachhinein eine Gefährdung erkannt wird, können sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts aktive Schutzmassnahmen aufdrängen. In diesen Fällen ist zuerst zu prüfen, ob eine Reduktion der Gefährdung durch aktive Schutzmassnahmen möglich und verhältnismässig ist. Organisatorische Massnahmen dienen der Begrenzung des verbleibenden Risikos und gehören zur gesamtheitlichen Planung von Massnahmen dazu.

6.1 Bauliche Schutzmassnahmen (aktive Massnahmen)

Im Bereich der permanenten Rutschung ist für die bereits bebauten Flächen aber auch für die noch unbebauten Flächen, deren Bebauung mittels Sondernutzungsplan im Detail beplant ist, zuerst zu prüfen, ob aktive / bauliche Schutzmassnahmen ergriffen werden können, welche die Gefährdung durch die permanente Rutschung in dem Ausmass reduzieren würden, dass das Gebiet oder Teilgebiete wieder einer tieferen Gefahrenstufe zugeordnet werden könnten. Zu den möglichen Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit permanenten Rutschungen gehören z.B. Entwässerungen, Stützkonstruktionen (Pfahlwände, Permanentanker etc.) oder stabilisierende Geländeänderungen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gleithorizonte der Grossrutschung im Ortsteil Speicherschwendi zum Teil sehr tief liegen, müsste zur Stabilisierung eine riesige Masse beeinflusst werden. Die dafür einzusetzenden Mittel müssten ebenfalls diese Tiefe von mehreren Dekametern erreichen und zudem extrem hohe Widerstände mobilisieren. Gemäss Einschätzung der Andres Geotechnik AG sind solche Massnahmen, welche die Stabilitätsverhältnisse grossräumig verbessern würden, nicht mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar. Umfangreiche Investitionen in bauliche Schutzmassnahmen rechtfertigen sich demnach nicht, um eine punktuelle, unbebaute Liegenschaft einer Bebauung zuzuführen. Damit sind keine verhältnismässigen, aktiven Schutzmassnahmen denkbar, mit welchen eine genügende Reduktion der Gefährdung beziehungsweise eine Reduktion der Gefahrenstufe erreicht werden kann. Kleineräumige Massnahmen sind aufgrund der grossen Massenbewegungen nicht umsetzbar. Auf die Rutschung kann mit aktiven Massnahmen nicht adäquat reagiert werden.



6.2 Raumplanerische Massnahmen (passive Massnahmen)

Im Umgang mit Naturgefahren hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein eigentlicher Paradigmenwechsel stattgefunden. Während früher noch Schutzbauten im Vordergrund standen, welche die Naturgefahren von den Siedlungen fernhalten sollten, werden heute raumplanerische Massnahmen priorisiert, welche bauliche Aktivitäten und andere Nutzungen in den von Naturgefahren betroffenen Gebieten verbieten bzw. einschränken sollen. Sind die Orte und das Ausmass der Gefahren bekannt, müssen diese Erkenntnisse in der Raumplanung sichtbar gemacht werden und entsprechend in die Richt- und Nutzungsplanung einfließen.

Im integralen Risikomanagement (Prävention, Vorsorge, Einsatz, Instandstellung und Wiederaufbau) steht die Prävention an erster Stelle. Die raumplanerische Umsetzung der Gefahrengrundlagen ist eine permanente Aufgabe und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Prävention. Die Raumplanung soll auf die Gefährdung reagieren und eine angepasste Nutzung der gefährdeten Flächen sicherstellen. In gefährdeten Gebieten ermöglichen raumplanerische Massnahmen eine Minderung der Risiken (z.B. durch Reduktion der Verletzlichkeit oder des Schadenspotenzials) oder verhindern die Entstehung neuer Risiken (z.B. durch Verzicht auf neue Nutzungen oder durch Bauverbote). Eine risikobasierte Raumplanung ist nicht nur eine langfristig sinnvolle, sondern auch eine kostensparende Massnahme zum Schutz vor Naturgefahren.



Gemäss Vollzugshilfe «Schutz vor Massenbewegungsgefahren» (BAFU, 2016) sind im Rahmen der Nutzungsplanung folgende Massnahmen in Abhängigkeit zur Gefährdung möglich.

	Gefahrenzone	Zonenausscheidung	Baureglement
	Verbotszone erhebliche Gefährdung (rot)	- Keine Ausscheidung neuer Bauzonen - Rückzonung bzw. Auszonung nicht überbauter Bauzonen	- Keine Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen - Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten - Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung - Wiederaufbau zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen
	Gebotszone mittlere Gefährdung (blau)	Ausscheidung neuer Bauzonen nur mit Auflagen, nach Prüfung anderer Möglichkeiten und Vornahme einer Interessenabwägung	- Keine Erstellung von sensiblen Objekten - Baubewilligung mit Auflagen - Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten - Festlegen von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung, evtl. auch Erschliessung von Bauten und Anlagen - Detaillierte Vorschriften müssen je nach Gefahrenart und Intensität unterschiedlichen Schutzmassnahmen Rechnung tragen - Identischer Wiederaufbau von zerstörten Bauten in begründeten Fällen zu Gunsten von Optimierungen ablehnen.
	Hinweiszone geringe Gefährdung (gelb)	- Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schadenspotenzial erstellt werden können - Hinweis auf die Gefahrensituation	- Empfehlungen für bestehende Bauten - Erwägen von Auflagen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen nach Risiko



6.2.1 Auflagen zur baulichen Nutzung

Da die Gefährdung durch die permanente Rutschung im Plangebiet nicht mit verhältnismässigen, aktiven Schutzmassnahmen reduziert werden kann, sind im Zonenplan Gefahren die Gefahrenzonen entsprechend der Gefährdung gemäss kantonaler Gefahrenkarte Rutschung auszuscheiden. Die Gefahrenzonen sind mit entsprechenden Auflagen betreffend die bauliche Nutzung gemäss Baureglement (Art. 27 Abs. 1-3 BauR) verbunden (siehe auch Kapitel 2.4.3 Zonenplan Gefahren). Im Bereich der erheblichen Gefährdung bedeutet die Ausscheidung der entsprechenden Gefahrenzone GZ1 ein Bauverbot mit reduzierter Bestandesgarantie für bestehende Bauten. Dies betrifft auch die bestehenden Infrastrukturanlagen, welche weiterhin benötigt werden und zu erhalten sind.

Die bestehende Entsorgungsanlage auf der Baurechtsparzelle Nr. D2015 kann unter Berücksichtigung von BauR Art. 27 Abs. 1 zeitgemäss erneuert oder saniert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein minimaler Sachwert betroffen und von keiner akuten Gefährdung von Personen auszugehen ist. Das Schutzkonzept-Prinzip (hohe Sachwerte sind besser zu schützen als geringe) ist damit gewährleistet.

Im Rahmen allfälliger Baubewilligungsverfahren im Bereich der Gefahrenzonen GZ2 und GZ3 ist gestützt auf Art. 27 BauR zu prüfen, ob Objektschutzmassnahmen / Massnahmen zum gefahrenangepassten Bauen, durch welche das Schadenspotenzial mit verhältnismässigen Mitteln reduziert werden kann, möglich sind und entsprechende Auflagen zu erlassen.

Zumal von keiner unmittelbaren Gefahr für Personen auszugehen ist, wird von umfassenden Nutzungsverböten und -beschränkungen für bestehende Bauten und Anlagen abgesehen, da für solche Nutzungsverböten und -beschränkungen kein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und sie überdies unverhältnismässig wären.

6.2.2 Rückzonung nicht überbauter Bauzonen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Grundsatz für eine Bauzone ist die «Eignung» als Bauzone gemäss Art. 15 Abs. 4 lit. a. RPG. Parzellen, die in den Gefahrenkarten in einem erheblich gefährdeten Gebiet liegen, fehlt es an der Eignung zur Überbauung (siehe Kapitel 6.1 Bauliche Schutzmassnahmen). Aus raumplanerischer Sicht sind deshalb die unbebauten Flächen im Plangebiet, die gemäss Gefahrenkarte erheblich gefährdet sind und im Zonenplan Gefahren der Gefahrenzone GZ1 zugewiesen werden müssen, rückzuzonen, beziehungsweise einer Nutzungszone zuzuweisen, die nicht überbaut werden darf.

6.2.3 Anpassung Sondernutzungspläne

Nebst dem Zonenplan sind auch die rechtskräftigen Sondernutzungspläne im Plangebiet zu überprüfen und anzupassen. Die Sondernutzungspläne sind im Bereich der erheblichen Gefährdung aufzuheben, da sie mit der Rückzonung der betroffenen Flächen beziehungsweise der Ausscheidung von Gefahrenzonen mit Bauverbot der Zonenordnung widersprechen und keinen Zweck mehr haben. Davon betroffen sind der Quartierplan Rehetobelstrasse Parz. Nr. 571, 1199, 1701 sowie der Gestaltungsplan Rickstrasse.

Für den Quartierplan «Au Parz. Nr. 1199» ergibt sich aufgrund der mittleren Gefährdung kein akuter Handlungsbedarf. Der Quartierplan ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu überprüfen. Gemäss Beratung der Kommission für Planung / Gemeindeentwicklung (PLK) der



Gemeinde Speicher vom 13.12.2017 (Überprüfung Sondernutzungspläne) hat der Quartierplan bei einer fortwährenden Kindergartennutzung weiterhin seine Berechtigung (Regelung Nutzung im Quartierplan). Sollte im Rahmen der Ortsplanung eine Umzonung erfolgen, kann eine Aufhebung in Betracht gezogen werden.

6.3 Verbleibendes Risiko

Durch das Bauverbot und die vorgesehenen Umzonungen der unbebauten Flächen kann eine Erhöhung des Schadenspotenzial beziehungsweise des Risikos durch eine weitere Bebauung innerhalb des erheblich gefährdeten Bereichs verhindert werden. Das Bauverbot für die bereits bebauten Flächen im Bereich der erheblichen Gefährdung wirkt ebenfalls einer Erhöhung des Schadenspotenzials durch bauliche Massnahmen entgegen. Eine Reduktion des bestehenden Schadenspotenzials auf den bebauten Flächen kann jedoch mit verhältnismässigen Mitteln nicht erzielt werden. Somit kann das Schutzziel insgesamt nicht ganz erreicht werden. Es besteht weiterhin eine Gefährdung durch die permanente Rutschung innerhalb des Siedlungsgebiets und es ist langfristig mit Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen zu rechnen.

6.4 Organisatorische Massnahmen

Mit organisatorischen Massnahmen soll das verbleibende Risiko begrenzt werden. Zu den organisatorischen Massnahmen gehören Notfallplanungen, Überwachungs- und Warnsysteme etc. Für die unbebauten Flächen in den Bereichen der erheblichen Gefährdung fallen keine organisatorischen Massnahmen in Betracht, da diese Flächen rückgezont werden und dadurch das Risikopotenzial eliminiert wird. Im Bereich der Bestandesbauten sowie der Infrastrukturanlagen wird die Rutschung durch das bereits vorhandene Netz an Messstellen weiterhin regelmässig überwacht. Sollte sich das Risikobild verändern, werden weitere Massnahmen geprüft.

7 Eingriff in die Eigentumsgarantie

Die im Kapitel 6 beschriebenen Massnahmen, insbesondere die Ausscheidung der Gefahrenzone GZ1 in den erheblich gefährdeten Bereichen und die Rückzonung der unbebauten Grundstücke, bewirken eine Beschränkung der Verfügungsbefugnisse der betroffenen Grundeigentümer und tangiert somit die Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Eingriffe in dieses Grundrecht bedürfen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

7.1 Gesetzliche Grundlage

Wie bereits in den vorangehenden Kapiteln dargelegt, sind die Behörden aufgrund der Bundesgesetze über den Wald, über den Wasserbau sowie über die Raumplanung dazu verpflichtet, Menschen sowie erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz und kantonalem Baugesetz sind im kantonalen



Richtplan diejenigen Gebiete zu bezeichnen, die durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Dazu erstellt der Kanton behördenverbindliche Gefahrenkarten, die von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Die Gemeinden scheiden auf der Grundlage der Gefahrenkarten im Rahmen der Zonenplanung Gefahrenzonen aus. Gemäss Baugesetz umfassen Gefahrenzonen Gebiete, die aufgrund von Naturgefahren nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden. Für die raumplanerischen Massnahmen besteht entsprechend eine gesetzliche Grundlage.

7.2 Öffentliches Interesse

Die raumplanerische Umsetzung der Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi liegt im öffentlichen Interesse. Die massgeblichen öffentlichen Interessen sind namentlich der Schutz vor Naturgefahren (Bundesgesetze über den Wald, den Wasserbau sowie die Raumplanung) und die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet (Raumplanungsgesetz). Die öffentlichen Interessen werden im Rahmen der Interessenabwägung in den Planungsberichten zu den einzelnen Planungsinstrumenten (siehe Kapitel 8 Planungsinstrumente) im Detail erläutert.

7.3 Verhältnismässigkeit

Die vorliegende Planung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels, notwendig und für den Betroffenen zumutbar sein. Ein Grundrechtseingriff ist namentlich dann unverhältnismässig, wenn eine genauso geeignete mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg ausreicht.

Die Notwendigkeit des Eingriffes ist durch die erhebliche Gefährdung gegeben. Wie in Kapitel 6 Massnahmenplanung dargelegt, sind keine verhältnismässigen aktiven baulichen Schutzmassnahmen möglich. Die raumplanerischen Massnahmen sind die präventivsten und für die Allgemeinheit günstigsten Massnahmen. Durch die Allgemeinheit bezahlte Schutzbauten wären für den einzelnen, betroffenen Grundeigentümer zwar weniger einschränkend, können aber das öffentliche Interesse nicht berücksichtigen. Beachtet werden muss zudem, dass bei der tiefgründigen permanenten Rutschung nicht von klassischen Schutzbauten (Stützmauern / Fangnetze / etc.) ausgegangen werden kann. Es sind keine für die betroffenen Grundeigentümer milderen Massnahmen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags möglich oder finanziell tragbar.



8 Planungsinstrumente

8.1 Notwendige Planungsinstrumente

Für die raumplanerische Umsetzung der Gefahrenkarte Rutschung, Speicherschwendi vom 17. Januar 2023 ist der Erlass folgender Planungsinstrumente notwendig.

- **Erlass Teilzonenplan:** Der Zonenplan Gefahren ist an die nachgeführte Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi anzupassen. Im Zonenplan Nutzung sind die unbebauten Flächen im Bereich der erheblichen Gefährdung rückzuzonen.
- **Erlass Teilaufhebung / Änderung Überbauungsplan (altrechtlich: Gestaltungsplan) Rickstrasse vom 04.09.2014:** Der Gestaltungsplan ist im Bereich der erheblichen Gefährdung aufzuheben.
- **Erlass Aufhebung Quartierplan Rehetobelstrasse Parz. Nr. 571, 1199, 1701 vom 04.07.2014:** Der Quartierplan liegt komplett im Bereich der erheblichen Gefährdung und ist aufzuheben.

Die aufgeführten Planungsinstrumente sind Bestandteil der vorliegenden Planung (siehe Kapitel 9 Bestandteile der Planung). Der Inhalt der Planungsinstrumente wird in separaten Planungsberichten abgehandelt.

8.2 Verfahrensablauf

Für die aufgeführten Planungsinstrumente ist ein gemeinsames Verfahren durchzuführen. Die Verfahrensschritte sind zu koordinieren und haben jeweils gleichzeitig zu erfolgen. Es kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 45 ff. BauG zur Anwendung. Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung der Planungsinstrumente sieht folgende Schritte vor.

- Kantonale Vorprüfung (Art. 45 BauG)
- Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG / Art. 6 BauG)
- Öffentliche Auflage / Einsprachefrist für Anstösser (Art. 46 BauG)
- Entscheid Einsprachen (Art. 47 BauG) und Erlass (Art. 48 BauG)
- Fakultatives Referendum (Art. 48 BauG)
- Genehmigung (Art. 49 BauG)
- Inkrafttreten (Art. 50 BauG)

Die betroffenen Grundeigentümer wurden parallel zur kantonalen Vorprüfung und im Mitwirkungsverfahren über den Stand der Planung informiert (siehe Kapitel 8.3 Information und Mitwirkung).

Die Umsetzung der Gefahrenkarte Rutschung im Ortsteil Speicherschwendi wird unabhängig von der laufenden Ortsplanungsrevision vorgenommen. Der Handlungsbedarf und die Handlungsermächtigung ergeben sich direkt aus dem behördenverbindlichen kantonalen Richtplan und aus dem Baugesetz. Für die vorliegende Planung ist keine Gesamtsicht nötig, da es sich um Nutzungsplanänderungen aufgrund von nicht mehr nach Art. 15 RPG zweckmässigen Bauzonen handelt. Es erfolgen auch keine konzeptionellen Vorentscheide, welche die Ortsplanung beeinflussen würden, sondern die Umsetzung in die Nutzungsplanung erfolgt einzig



auf Grundlage der veränderten Gefahrenkarte (erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse). Es wird nur die raumplanerische Umsetzung der Gefahrenkarte vollzogen (Tatsachenplanung). Die Ortsplanungsrevision wird durch die vorliegende Planung nicht präjudiziert.

8.3 Information und Mitwirkung

Die betroffenen Grundeigentümer wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung der Gefahrenkarte durch die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinde persönlich begrüsst und über die notwendigen Umsetzungsarbeiten informiert. Parallel zur Vorprüfung erfolgte am 14. März 2024 in Absprache mit Markus Fäh (Kantonsplaner, Amt für Raum und Wald, ARW) und Beat Fritsche (Abteilungsleiter, Abteilung Wald und Naturgefahren, AWN) eine schriftliche Information der von der erheblichen Gefährdung betroffenen Grundeigentümerschaften. Zum Briefversand sind keine speziellen Rückmeldungen eingegangen.

Nach der Vorberatung durch die PLK hat der Gemeinderat die Planung an der Sitzung vom 12. September 2024 zur Mitwirkung verabschiedet. Mit Briefversand vom 6. Dezember 2024 wurden alle betroffenen Grundeigentümerschaften zur Grundeigentümerinformation eingeladen. Diese fand in 4 Runden am 15. und 16. Januar 2025 statt. Die vorliegende Planung wurde vom 24. Januar 2025 bis zum 24. März 2025 (59 Tage) der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Planunterlagen wurden im Provisorium des Gemeindehauses ausgehängt und auf der E-Mitwirkungsplattform der Gemeinde aufgeschaltet. Über die Durchführung der öffentlichen Mitwirkung wurde im Amtsblatt und der Appenzeller Zeitung (24. Januar 2025) sowie im Gemeindeblatt (Januar 2025) berichtet. Während der Mitwirkungsfrist hatte die Bevölkerung die Möglichkeit Vorschläge und Anregungen zu den Planunterlagen einzureichen.

Im Rahmen der Mitwirkung respektive bei deren Auswertung wurden die weiteren eingebrachten Interessen unter Anwendung der übergeordneten Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der raumplanerischen Umsetzung sowie hinsichtlich ihrer Relevanz zur Gefahrenkarte Speicherschwendi überprüft und abgewogen. Die Auswertung der Mitwirkung sowie der Umgang mit den einzelnen Eingaben erfolgte durch die PLK und den Gemeinderat an mehreren Sitzungen. Die Ergebnisse sind im Mitwirkungsbericht vom 11. September 2025 festgehalten (Verabschiedung durch den Gemeinderat, siehe Kapitel 10, Beilagen).



9 Bestandteile der Planung

- Grundlagenbericht, dat. 9. Oktober 2025 (vorliegender Bericht)
- Teilzonenplan
 - Plan, Mst. 1:2'000, dat. 9. Oktober 2025
 - Planungsbericht, dat. 9. Oktober 2025
- Teilaufhebung / Änderung Überbauungsplan (altrechtlich: Gestaltungsplan) Rickstrasse vom 4. September 2014
 - Plan, Mst. 1:500, dat. 9. Oktober 2025
 - Sonderbauvorschriften, dat. 9. Oktober 2025
 - Planungsbericht, dat. 9. Oktober 2025
- Aufhebung Quartierplan Rehetobelstrasse Parz. Nr. 571, 1199, 1701 vom 4. Juli 2014
 - Plan, Mst. 1:500, dat. 9. Oktober 2025
 - Planungsbericht, dat. 9. Oktober 2025

10 Beilagen

- Bericht zur Gefahrenkarte, FlumGeo AG, dat. 5. Juni 2020 (rev. 28. September 2021)
- Juristische Lagebeurteilung, Aktennotiz Bratschi AG, dat. 20. November 2021
- Kurzbericht, Andres Geotechnik AG, dat. 19. Januar 2022
- Geotechnische Stellungnahme, Andres Geotechnik AG, dat. 5. Juli 2022
- Ergänzende Geotechnische Stellungnahme, Andres Geotechnik AG, dat. 4. August 2022
- Mitwirkungsbericht inkl. Anhang, dat. 11. September 2025

